

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit dem Hinweis am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

<sup>34</sup> durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)<sup>35</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

*in der Erkenntnis*, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

*in der Überzeugung*, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

*feststellend*, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

*ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

## RESOLUTION 62/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)<sup>36</sup>.

### 62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene

schen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>38</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut

men zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 399 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2008 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von [e o)-5e oied.4(1.3(t K)-8.3abe )-6ri15.5r-12.0z 40(1.3(t5 auf B3(e)3.re A50.0009 -9.9277c-0.034 Tw[(weit)-

26. *ersucht*